

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ in den Gemeinden Südbrookmerland und Großheide sowie der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der Gemeinde Eversmeer in der Samtgemeinde Holtriem auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie, genannt sowie der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7) **Vogelschutzrichtlinie** (VSchR) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die FFH-Richtlinie und VSchR verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz **-Natura 2000-** zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Auflistung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Freistellungen und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen beider Richtlinien entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine formelle sowie inhaltliche Überarbeitung der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO).

Da sich das NSG auf dem Gebiet der Landkreise Aurich und Wittmund befindet, sind die zuständigen Naturschutzbehörden übereingekommen, den erforderlichen Schutz durch eine gemeinsame NSG-VO zu erlassen. Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als Naturschutzgebiet in Verbindung mit §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 - Naturschutzgebiet

§ 1 Abs. 1, 2

Das NSG umfasst das FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ (FFH 006), das Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“ (V05) sowie das ehemalige NSG „Ewiges Meer und Umgebung“ (NSG-WE 100). Als Teilgebiete des NSG sind das Berumerfehner Moor (Nord, Süd und Zentrum), das Ewige Meer und das Meerhusener Moor sowie die Grünlandbereiche des Meerhusener Moores (Nord und Süd) zu nennen.

Der Entstehung des Ewigen Meeres liegen Prozesse zugrunde, die mit dem Schmelzen des Eises am Ende der letzten Eiszeit einsetzten. Großflächige Wasseransammlungen und klimatische Bedingungen begünstigten zunächst die Entstehung von Bleichmooren, die sich im weiteren Verlauf zu Hochmooren entwickelten. Zu ihnen gehören das Berumerfehner, das Meerhusener und das Tannenhäuser Moor. Im Zuge des Moorwachstums trafen diese aufeinander und bildeten den größten dys-

tropen (nährstoffarmen) Hochmoorsee Deutschlands, das Ewige Meer. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht nur die Größe der Wasserfläche von ca. 89 Hektar mit seiner charakteristischen Ufervegetation hervorzuheben, sondern auch das Mosaik aus verschiedenen LRT im Umfeld. Es finden sich sowohl natürliche Ausprägungen wie Torfmoorschlenken, Übergangs- und Schwingrasenmoore als auch anthropogen geprägte Bereiche wie sekundäre Birkenmoorwälder oder Feucht- und Nasswiesen wieder. Große Flächenanteile sind als noch renaturierungsfähige Hochmoore klassifiziert. Kleinflächig sind lebende Hochmoore, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und trockene europäische Heiden eingestreut.

Das Arteninventar präsentiert sich dementsprechend heterogen. Für allgemein auf Feuchtgebiete angewiesene oder speziell an Hochmoor gebundene Lebensgemeinschaften ist die Erhaltung dieses Lebensraumes mit seinen vielfältigen Habitaten und ökologischen Nischen von existenzieller Bedeutung. Einige der Tier- und Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder zumindest gefährdet. Es lassen sich aus allen Klassen der Biosystematik exemplarisch hochmoortypische Arten nennen, die einen rückläufigen Bestandstrend zeigen und damit repräsentativ für den Verlust der Biodiversität stehen.

Aus ornithologischer Sicht ist sowohl die internationale als auch regionale Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat hervorzuheben. Das Vorkommen von Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) als wertgebende Brutvögel gem. Art. 4 Abs. 1 VSchR verleihen dem Gebiet in der landesweiten Betrachtung einen herausragenden Wert. Im gebietszugehörigen Standarddatenbogen sind Feldlerche (*Alauda arvensis*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvögel gem. Art. 4 Abs. 2 VSchR vermerkt. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- oder Gastvögel nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 VSchR wurden im Jahre 2015 von der staatlichen Vogelschutzwarte des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) kartiert.

Als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie ist die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) zu nennen, welche das Ewige Meer und weitere im Gebiet eingestreute Moorseen sowie den Abelitzschloot als Jagdrevier und Wanderkorridor nutzt.

Aus botanischer Sicht sind vor allem Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) als Einzelarten hervorzuheben. Biotoptypen bestehend aus Wollgras-, Pfeifengras-, Torfmoos- und Zwergstrauchgesellschaften sowie Feucht- und Nasswiesen sind mit ihren charakteristischen Pflanzengesellschaften in ihrer mosaikartigen Struktur zu erhalten und tragen als elementare Funktionselemente zur Diversität des gesamten Gebietes bei.

Zu § 1 Abs. 3, 4, 5

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ (FFH 006) und des Vogelschutzgebietes „Ewiges Meer“ (V05), welche nun die Flächen des verbliebenen Hochmoorkörpers im südwestlichen Teil einschließen. Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Grünlandflächen im Meerhusener Moor südlich des Abelitzschlootes. Zum Schutz des Kernbereiches und des verbliebenen Hochmoorkörpers sind diese Maßnahmen nach bisheriger Rechtsprechung geboten (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 02.11.2006, 8 S 1269/04). Die Außengrenzen des NSG orientieren sich an Flurstücksgrenzen, Straßenverläufen sowie Landschaftselementen. Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 der NSG-VO beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1:50.000 und 1:10.000 zu entnehmen.

Zu § 2 - Schutzzweck

Zu § 2 Abs. 1

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele der Unterschutzstellung des Gebietes als Naturschutzgebiet gem. §§ 23 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG dar. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes. Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten anstreben bzw. erhalten.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden LRT und Arten wurde durch den NLWKN aus landesweiter Sicht im Rahmen einer Basiserfassung überprüft und in Standarddatenbögen festgehalten. Aufgrund naturräumlicher und populationsdynamischer Prozesse können die Standarddatenbögen nur den derzeitigen Zustand festhalten und sind nicht als abschließendes Dokument zu verstehen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen können. Weiterhin bestehen die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen und diese werden in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen. Außerdem ist der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig.

Der Erhaltungszustand der Arten wird als günstig erachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes bilden, dem sie angehören, und langfristig weiterhin bilden werden. Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit abnehmen. Zudem ist ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich wird dieser weiterhin vorhanden sein, um ein langfristiges Überleben der Population dieser Arten zu sichern.

Unter § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 werden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um die vorangestellten Anforderungen zu erfüllen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass das gesamte Gebiet in der Vergangenheit stark entwässert wurde. Im Berumerfehner Moor fand zudem industrieller Torfabbau mit anschließender Renaturierung bzw. Wiedervernässung statt. Hieraus resultiert, dass sich der überwiegende Teil des Moores in einem Degenerationsstadium befindet. Ein Regenerationspotential ist mit Moorheiden-, Pfeifengras- und Wollgrasmoorstadien vorhanden. Alte bäuerliche Handtorfstiche zeigen zudem Initialstadien von Schwingrasen. Gebietsweise sind auf den ehemals intakten Hochmoorflächen jedoch sekundär geprägte Birken-Moorwälder zu finden. Durch das Anstreben eines möglichst moortypischen und nährstoffarmen Wasserhaushaltes kann sowohl eine Regeneration des Torfkörpers initialisiert als auch eine weitere Demineralisation verhindert werden. Nicht standorttypische Gehölze, u. a. Birkenaufwuchs, werden durch einen moortypischen Wasserhaushalt sowie gezielte Maßnahmen in die Randzonen zurückgedrängt, so dass sich die für diese LRT charakteristischen Arten ungestört entwickeln können. Zusätzliche Pflegemaßnahmen wie die maschinelle Beseitigung des Gehölzaufwuchses unterstützen die naturschutzfachlichen Interessen. Der günstige Erhaltungszustand der degradierten und noch renaturierungsfähigen Moorflächen ist jedoch in erster Linie eng und untrennbar an die Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes gebunden.

Die kultivierten Randmoorbereiche werden überwiegend als Grünland genutzt und besitzen ihrerseits einen naturschutzfachlichen Wert. Von einer extensiven Bewirtschaftungsweise profitieren aus avifaunistischer Sicht Wiesenbrüter, die u. a. in Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchR aufgelistet sind. Eine angepasste Mahd/Beweidung schützt nicht nur die Gelege der Wiesenbrüter vor mechanischer Einwirkung, sondern fördert auch eine spezifische Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften. Konkurrenzschwache Pflanzenarten werden durch eine angepasste Bewirtschaftungsweise gefördert und tragen ihrerseits zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes bei. Unter ihnen sind Kennarten der

LRT. Darüber hinaus stellen sie als insektenreiche Flächen ein elementares Funktionselement des Ökosystems dar und dienen vielen Tiergruppen als Nahrungshabitat.

Neben Maßnahmen, die eine offene Landschaft, vor allem im zentralen Bereich des NSG, fördern, sind gebietsweise halboffene Strukturen zu erhalten und zu pflegen. Vor allem die wertgebende Art Neuntöter (*Lanius collurio*) steht repräsentativ für diesen Habitatsanspruch. Ein abwechslungsreicher Bestand aus Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist standortangepasst in struktureller Vielfalt zu pflegen.

Moorwälder aus (Moor-)Birken in Vergesellschaftung mit Zwergsträuchern, Pfeifengras- und Wollgrasbeständen sind in den Randbereichen des Hochmoorkomplexes als ihr natürliches Verbreitungsgebiet auf den nassen und nährstoffarmen Böden zu erhalten. Sie können bei hinreichendem Struktureichtum sowohl wichtige Teillebensräume darstellen als auch eine arten- und individuenreiche Waldvogelgemeinschaft beherbergen. Als prioritärer LRT der FFH-Richtlinie sind sie bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 3, 4

Signifikant vorkommende LRT sind im Rahmen einer Basiserfassung festgestellt und im Standarddatenbogen des NLWKN dokumentiert worden. Im NSG handelt es sich um folgende LRT:

- 7110*** Lebende Hochmoore (* = als prioritärer LRT)
- 91D0*** Moorwälder (* = als prioritärer LRT)
- 3160** Dystrophe Stillgewässer
- 6410** Artenreiche Pfeifengraswiesen
- 7120** Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150** Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Für jeden signifikant vorkommenden LRT wurde ein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie definiert. Die Beschreibungen erfolgten in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen). Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei den verordnenden Naturschutzbehörden während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Im Rahmen weiterer Kartierungsarbeiten sind Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) im NSG nachgewiesen worden. Da sich die Sommerquartiere und Wochenstuben vermehrt in gewässerreichen Gebieten entlang der Küste befinden, tragen die zuständigen Naturschutzbehörden eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Teichfledermäuse sind im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet, was bedeutet, dass speziell für diese Art Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bei Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genießt diese Art höchste Priorität. Analog zu den LRT ist der günstige Erhaltungszustand in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011, ergänzt September 2011).

Insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) sind nach Art. 4 Abs. 1 VSchR besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen, um ihr Überleben und ihre Verbreitung in dem Gebiet sicherzustellen. Der günstige Erhaltungszustand ist in Anlehnung an die o. g. „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden. Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Iden-

tifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen Wert (z. B. indem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung konnten weitere Brutvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchR nachgewiesen werden, die repräsentativ für die Biodiversität des NSG stehen und zugleich im gebietszugehörigem Standarddatenbogen vermerkt sind. Eine Auflistung der entsprechenden Arten ist unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 zu finden.

Zu § 3 - Verbote

Zu § 3 Abs. 1

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Wesentliche Bestandteile sind die FFH-LRT, die charakteristischen Arten der jeweiligen LRT, die vorkommenden Vogelarten nach VSchR sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Die genannten Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort genannten Erhaltungszielen ab.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotsstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres festgelegt. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum zu befolgen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate) ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der NSG-VO. Inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und die Störungen lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff Störung ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Motorgetriebene Fahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ist gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Eine Regelung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten wird in der NSG-VO nicht getroffen, da die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683) den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Naturschutzgebieten verbietet. Von unbemannten Luftgeräten (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Werden die Störungsintervalle so getaktet, dass es zur Auskühlung der Gelege kommt, ist ein Reproduktionserfolg nicht mehr gegeben. Letztendlich wirkt sich dies auf die Bestandsstabilität und -größe sowie auf die Fortpflanzungsrate aus. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße wie Brutvögel zu schützen. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall.

Drohnen mit speziellen Kameras werden zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagel-schauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Eine Befreiung von dem Verbot liegt mit Ausnahme der 500 m-Zone um das NSG nicht im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde, sondern ist bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5

Organisierte Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten, können jedoch nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diese Maßnahme stellt sicher, dass die Veranstaltungen auf den Schutzzweck abgestimmt werden. Zu den Veranstaltungen gehören beispielsweise naturkundliche Führungen oder Wanderungen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Naturschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind.

Das Ewige Meer sowie die übrigen Stillgewässer und Gräben eignen sich nicht als Badegewässer. Initialstadien von Schwingrasen können durch den Badebetrieb (Wellenschlag und mechanische Beeinflussung) zerstört werden. Es werden zudem vor allem wassergebundene Arten vergrämt. Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus. Zudem besteht die Gefahr eines unkontrollierten Moorbrandes.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7

Aus Sicht der Ordnungsgeber kann die Ausübung des Reitsports auch mit negativen Folgen verbunden sein. Hierzu gehören Trittschäden an der Vegetation und die Vergrämung der Fauna. Der Naturgenuss soll jedoch für Freizeitnutzer weiterhin möglich bleiben, so dass gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 ausgewählte Wege für den Reitsport genutzt werden können. Diese Maßnahme dient der Besucherlenkung und der Realisierung einer naturschutzverträglichen Variante.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Im NSG sind solche Auswirkungen durch die Ausbreitung der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bereits ersichtlich, weshalb gegensteuernde Maßnahmen erforderlich sind. Eine Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*), des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) sowie des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) und weiterer Arten ist in Zukunft wahrscheinlich, sodass auch hier gegensteuernde Maßnahmen erforderlich werden. Die Entnahme oder Zerstörung wild wachsender Pflanzen ist gem. § 39 BNatSchG auch außerhalb von Naturschutzgebieten verboten.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 11

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und fortwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 12, 13

Die Gewässer weisen natürlicherweise einen niedrigen pH-Wert auf und zeichnen sich durch nährstoffarme Verhältnisse aus. Die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist untrennbar mit einem naturnahen und moortypischen Wasserhaushalt verbunden. Maßnahmen in Form von Gewässer Ausbau sowie Absenkung des Grundwasserspiegels haben zur Folge, dass die Lebensbedingungen torfbildender Pflanzen gestört werden. Torf reagiert durch eine Trockenlegung mit Sauerstoff und demineralisiert in der Folge. Eine Sackung und Zersetzung des Torfkörpers (Degradation) führt zu einer verringerten Wasserspeicherfähigkeit und begünstigt weitere Demineralisationsprozesse. Je nach Degradationsstufe ist dieser Prozess irreversibel. Durch die Erhaltung des Torfkörpers bzw. die Schaffung von hydrologischen Verhältnissen, die ein Moorbewuchs begünstigen, ergeben sich Synergieeffekte, die mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen, indem die natürliche Funktion als Kohlenstoffdioxid-Speicher wiederhergestellt wird.

Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes sind zudem die physikalischen, chemischen und biologischen Wasserparameter von essentieller Bedeutung. Nährstoffarme Verhältnisse und niedrige pH-Werte sind Grundvoraussetzungen für die Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 14, 15

Um die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu gewährleisten bzw. großflächige beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate zu schaffen ist das Setzen, Aufsuchen und Ausbringen von Geocaching-Punkten untersagt. Ebenfalls untersagt ist ein Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 16

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen steht dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des moortypischen Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 17

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotenzial. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere führt zu einer Verschlechterung der Habitatstruk-

turen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen. Bereits genehmigte bauliche Anlagen behalten gemäß § 4 Abs. 9 ihre Gültigkeit.

Zu § 3 Abs. 2

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Der Aufenthalt im NSG ist hierbei grundsätzlich nur auf den Wegen gestattet. Unter dem Begriff Wege sind gewidmete Wege und Straßen sowie Freizeitwege zu verstehen. Ebenso ist das Betreten des Bohlenweges nördlich des Ewigen Meeres gestattet.

Zu § 3 Abs. 3

§ 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt. In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. Zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nr. 1 anfällt.

Zu § 4 - Freistellungen

Zu § 4 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verboten aus § 23 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ausgenommen.

Die Bestimmungen der VSchR, der FFH-Richtlinie, der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG und der Veträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Die Betretungsregelung gem. § 3 Abs. 2 gilt nicht für EigentümerInnen, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Für diese Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigung weitestgehend zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6

Das Betreten durch Bedienstete der genannten Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehenden Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der keine zu lange Wartezeit verbunden ist und die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistellung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine erhebliche Gefahr abgewendet werden soll. Eine

unverzögliche, nachträgliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus. So ist bei Bedarf ein sofortiges Handeln möglich.

Das Verbot einer Vertiefung der festen Gewässersohle verhindert, dass das Gewässerbett immer tiefer eingegraben wird und sich der Grundwasserstand entsprechend absenkt. Zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses ist die Entfernung der Auflage (z. B. Sediment/Schlamm) in Teilen gestattet. Eine wechselseitige, einseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd wird vorgeschrieben, um die Reproduktionsabläufe der Flora und Fauna nicht zu gefährden. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gem. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden zu den Unterhaltungsplänen wird den Entwässerungsverbänden Rechtssicherheit gegeben. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der NSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 06.07.2017, Nds. MBl. 27/2017, S. 844). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Das NSG ist Rückzugsraum für störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Hierzu zählt u. a. die Einschränkung des Reitsports auf die dafür ausgewiesenen Wege.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis n

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG. Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist mit dem Schutzzweck dieser Verordnung unvereinbar. Die Erhaltung der Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation. In dieser Ausprägung stellt das Grünland essentielle Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten dar. Im direkten Vergleich zu Ackerflächen mildern (Dauer-)Grünlandflächen zudem unkontrollierten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in angrenzende Moorbereiche durch ihre Pufferfunktion ab.

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Werden darüber hinaus Sandmisch- oder Sanddeckkulturen angelegt, erfolgt eine Freisetzung von Treibhausgasen in größerem Ausmaß. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, z. B. durch Gräben, Grüppen, Drainagen etc., ist ebenfalls unzulässig, da das Eindringen von Sauerstoff in tieferliegende Bodenschichten gefördert und damit einhergehend eine Demineralisation von Torf unterstützt wird. Das Fortbestehen einiger vorkommenden LRT ist jedoch untrennbar an einen hohen Grundwasserspiegel gebunden.

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel ist nicht freigestellt, da kennzeichnende Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringeren Nährstoffansprüchen, z. B. Weißklee (*Trifolium repens*) oder kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), und daran angepasste Tierarten, vor allem Amphibien und Insekten, dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Eine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung ist untersagt, weil es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und in der Luft kommt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern sind die Anteile von Ammoniak vergleichsweise hoch. Angrenzende nährstoffarme Flächen können dadurch in ihrer Erhaltung und Entwicklung beeinträchtigt werden. Eine Düngung mit max. 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. einer Dungeinheit bleibt jedoch zulässig, um eine extensive Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen. Hierbei kann auf Gülle, Festmist und/oder Mineraldünger zurückgegriffen werden. Gülle und Mineraldünger sind als Herbstgabe nicht freigestellt, weil die hö-

heren Anteile von schnell verfügbarem Ammoniumstickstoff in erster Linie während der Vegetationsperiode gebraucht werden. Anteile von organisch gebundenem Stickstoff sind im Festmist höher, sodass die Nährstoffzufuhr in den Herbstmonaten verzögert und eine Auswaschung verringert wird. Sollten Entwicklungen einsetzen, die nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, können in Absprache mit der Naturschutzbehörde gegensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu zählt z. B. eine Erhaltungsdüngung, um eine Verbinsung der Flächen zu vermeiden.

Die Düngung eines vier m breiten Streifens entlang von Gewässern II. Ordnung und eines ein m breiten Streifens entlang von Gewässern III. Ordnung ist nicht freigestellt, um die Bildung von Saumbiotopen zu unterstützen. Die Gräben und ihr unmittelbares Umfeld stellen wichtige Retentionslebensräume für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten dar.

Der Abelitzschloot und Stickersplittschloot sind zudem Teil des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften. Sie werden dort als Gewässer mit Auenbezug klassifiziert (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de). Der Stickersplittschloot selbst ist nicht Bestandteil der NSG-Kulisse, jedoch strahlt die räumliche Abgrenzung der Aue in das NSG hinein. Unabhängig davon wird im Wasserkörperdatenblatt „Ringkanal 06015“ ausdrücklich eine Extensivierung der Aue und eine Anlage von Uferrandstreifen des Abelitzschlootes empfohlen.

Das Liegenlassen von Mähgut und die Anlage von Mieten sind nicht freigestellt, da es zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung führt. Je nach Witterung ist das Mähgut möglichst schnell von den Flächen zu entfernen. Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mähgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähergeräte kein Mähgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen).

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind die Mahd von innen nach außen und der Verzicht auf Nachtmahd. Bei schmalen Flurstücken kann wahlweise eine einseitige Mahd durchgeführt werden. Wenn möglich sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Aussparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Vergrämung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.

Zur Förderung der Wiesenvogelpopulation bzw. dem Schutz der Gelege vor mechanischer Zerstörung ist eine maschinelle Bewirtschaftung im Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres unzulässig. Die Anzahl der Weidetiere pro Hektar ist vom 01.01. bis zum 15.06. eines jeden Jahres auf zwei GV (Großvieheinheiten) begrenzt, um mögliche Trittschäden an den Gelegen zu vermeiden. Umtriebs- und Portionsbeweidung stellen eine räumliche Intensivierung dar und sind nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Der Einsatz von Herden (z. B. Schafe und Ziegen) zur Landschaftspflege bleibt weiterhin möglich und wird im Einzelfall geprüft. Somit ist auch außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen eine Beweidung denkbar. Flächen, die im öffentlichen Besitz sind und verpachtet werden, können mit zusätzlichen Auflagen versehen werden, um den Schutzzweck zu unterstützen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2

Die zuständige Naturschutzbehörde kann aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis d

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist ausdrücklich erwünscht und somit freigestellt. Die Bewirtschaftungsauflagen des § 4 Abs. 3 sind hierbei einzuhalten und stellen eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung dar. Eine Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen bleibt zulässig. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung bleibt zulässig, um eine Haltung der Tiere auf den Flächen zu

ermöglichen. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen und Stacheldraht errichtet. Um sicherzustellen, dass Neuerrichtungen von Viehunterständen auf den Schutzzweck abgestimmt sind, ist eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu § 4 Abs. 4

Im NSG kommt der prioritäre LRT 91D0* Moorwälder kleinflächig im Randbereich vor. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der NSG-VO, § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie § 11 NWaldLG stellen sicher, dass dieser LRT entsprechend geschützt wird. Die Bewirtschaftungsvorgaben für den FFH-LRT richten sich nach den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. RdErl. d. Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) u. d. MU v. 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300)) und dessen Leitfaden. Das Verbot, erkennbare Horst- und Stammhöhlenbäume zu nutzen, resultiert aus den Habitatansprüchen der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der Höhlenbrüter.

Dort, wo sich Moorwälder aufgrund anthropogener Einflüsse (Entwässerung, Torfgewinnung) entwickelt haben, ist eine Beseitigung genehmigungsfähig, jedoch nur, um das ehemalige Moor als lebendes Hochmoor (LRT 7110), Flächenmoor (LRT 7130) oder als Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) zu entwickeln. Der Schutz eines solchen sekundären Moorwaldes hat nach der EU-Kommission eine geringere Priorität als die Wiederherstellung des ursprünglichen Biotop- bzw. Lebensraumtyps (vgl. Europäische Kommission, DG Umwelt, Interpretation manual of european union habitats, Version EUR 27, Juli 2007).

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung des Abelitzschlootes durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) statt. Aufgrund abiotischer Faktoren, allen voran saure und nährstoffarme Wasserverhältnisse, ist der fischereiliche Nutzungsdruck als gering einzustufen. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist zudem geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Hierzu zählt z. B. die naturnahe Gestaltung von Ufern.

Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis 3

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagdausübungsrecht ist gem. § 1 Abs. 1 NJagdG das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen sowie allen jagdlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b VSchR von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten

und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Zustimmung kann mündlich oder schriftlich bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden. Die Einschränkung der Anlage von Wildäckern und Äsungsflächen soll dafür Sorge tragen, dass keine für die landwirtschaftliche Nutzung unattraktiven Flächen in diesem Sinne herangezogen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 der NSG-VO hingewiesen.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck großflächig beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Gem. § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundausbildung auch Jagdausübung, jedoch kann die Jagdbehörde gem. § 9 Abs. 4 NJagdG durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck

1. auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder
2. zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten

für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 7

Die Freistellungen in § 4 Abs. 2 bis 6 sehen teilweise Zustimmungsvorbehalte der Unteren Naturschutzbehörde vor. Der Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung zu erteilen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Hierbei muss eine Gefährdung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen sein. Darüber hinaus darf der gesetzlich geforderte günstige Erhaltungszustand der Arten und LRT der FFH-Richtlinie bzw. VSchR nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 8, 9

Werden im NSG weitere gesetzlich geschützte Biotope identifiziert, stehen diese gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG unter Schutz. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sind z. B. Hochmoordegenerationsstadien, Sumpfbereiche, Wollgras- und Pfeifengrasbestände, (feuchte) Glocken- und Besenheide sowie Gagel-Gebüsche als gesetzlich geschützte Biotope gelistet worden.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG regeln den Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten. Alle genannten Paragraphen behalten ihre Gültigkeit. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen.

Zu § 5 - Befreiungen

Zu § 5 Abs. 1, 2

§ 5 der Verordnung regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO zu erlangen. Gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei der Realisierung von Projekten und Plänen wird vorausgesetzt, dass dies nicht nur mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar, sondern auch eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gegeben ist (Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. 1, 2, 3

Gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 angesprochene Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan wird in der Praxis unter unterschiedlichen Bezeichnungen geführt. Angesprochen sind hier stets Pläne, die gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Dabei werden, soweit erforderlich, für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich

zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der gem. Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d VSchR sowie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der o. g. „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufstellung von Tafeln zur erforderlichen Kennzeichnung des NSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Wenn es für die Umsetzung des Schutzzweckes notwendig ist, soll die Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z. B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Die Aufzählung regelmäßig anfallender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden den gesetzlichen Rahmen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 8 Abs. 1, 2, 3

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und europäisch geschützten Vogelarten zum Ziel haben. Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abzuschließen. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die EU-finanzierten Agrarumweltprogramme (auf Grundlage der Art. 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und die länderspezifischen Programme als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 des NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu § 9 Abs. 1, 2

Die Regelung dient zur Klarstellung der ordnungswidrigen Handlungen. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in § 3 beschriebenen Verbote sind nicht abschließend zu verstehen, sondern dienen lediglich der Transparenz und Anwendbarkeit. Nicht ausformulierte Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind ebenfalls verboten, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO ist das Betreten jedoch nur auf den gekennzeichneten Wegen zulässig. Diese Regelung bietet dem Verordnungsgeber ein flexibles Gerüst, um Wege ganzjährig oder zeitweise zu sperren. Darüber hinaus können ganzjährige oder zeitweise Sperrungen wieder aufgehoben werden, sofern es der Schutzzweck erlaubt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Zu § 10 Abs. 1, 2, 3

Die Regelung dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bestehende NSG-VO „Ewiges Meer und Umgebung“ sowie die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung „Berumerfehner-Meerhusener Moor“ im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.